

# Generelle Information

für bestehende und künftige Lieferanten der Jansen Gruppe

## 1. Allgemeine Anforderungen

### 1.1. Anwendungsbereich

Die vorliegende Information gilt für Lieferanten, die Rohmaterialien, Halbfabrikate, Fertigprodukte und Dienstleistungen an die Firma Jansen liefern oder künftig liefern wollen und somit etwas über die Erwartungshaltung von Jansen erfahren möchten.

Die Lieferanten erkennen an, dass die Befolgung dieses Verhaltenskodex' ihrerseits ein grundlegender Bestandteil der Lieferantenqualifizierung für Jansen ist.

Gegenwärtige, gültige und schriftliche Vereinbarungen werden durch diese Information nicht hinfällig sondern bleiben weiterhin in Kraft.

### 1.2. Erwartungen an die Zusammenarbeit

Jansen übernimmt Verantwortung und lebt eine auf Nachhaltigkeit und Energieeffizienz ausgerichtete Firmenpolitik. Langlebige, wertbeständige und energieeffiziente Produkte aus recyclebaren Werkstoffen sowie optimierte Prozesse und Produktionsverfahren schonen Ressourcen und Umwelt.

Als international tätiges Familienunternehmen legt Jansen grossen Wert auf langfristige Partnerschaften und verpflichtet sich hohen ethischen Standards im Umgang mit Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Mitbewerbern und Behörden. Jansen toleriert weder aktive noch passive Bestechung oder Korruption.

Jansen erwartet, dass die Lieferanten die gleichen Standards der professionellen Tätigkeit einhalten und auch deren Vorlieferanten dazu verpflichten. Zusätzlich zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen handeln die Lieferanten in voller Konformität mit allen gesetzlichen, regulatorischen und internationalen Standards einschliesslich Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften in Bezug auf Betrieb und Produkte.

Die Lieferanten respektieren die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf:

- Verhinderung und Beseitigung von Kinder- und Zwangsarbeit
- Förderung der Chancengleichheit und Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen
- Zahlung eines existenzsichernden Lohnes und reguläre Beschäftigungsverhältnisse
- Keine übermässigen Arbeitszeiten

## 2. Produktanforderungen

Der Lieferant ist für die Qualität seiner Produkte voll verantwortlich. Er muss seine qualitätssichernden Massnahmen so durchführen, dass jedes Produkt den von Jansen vorgegebenen Spezifikationen entspricht.

Wir erachten es daher als notwendig, dass der Lieferant über ein zeitgemässes und wirksames Qualitätsmanagementsystem verfügt, resp. die Mindestanforderungen dieser Information voll erfüllt.

Jansen behält sich vor, Lieferanten mit einem Qualitätsmanagementsystem nach der EN/ISO 9000 Normenreihe zu bevorzugen und Lieferanten ohne zertifiziertes System zu auditieren.

Das Jansen Qualitätsmanagement für Zulieferungen sieht ihre Aufgabe nicht nur im Prüfen von zugekauften Produkten. Sie hat vielmehr das Bestreben, Erfahrungen und Prüfwerte so zu verarbeiten, dass sich über eine gezielte Qualitätssteuerung und Planung eine positive Beziehung zwischen Jansen und dem Zulieferanten entwickelt und in prüffreiem Vereinnahmen resultiert.

Diese Zusammenarbeit muss zum Ziel haben, dass die vereinbarte Qualität zu konkurrenzfähigen Preisen realisiert werden kann.

Das Jansen Qualitätswesen bietet daher:

- Unterstützung beim Lösen von Qualitätsproblemen im Rahmen unserer Möglichkeiten.

Von unseren Zulieferanten erwarten wir:

- Eine aktive Mitarbeit auf dem Gebiet der qualitätssichernden Massnahmen
- 100% Termin & Mengentreue bei einwandfreier Qualität
- Bereitschaft, das bestehende Know-how voll auf unsere Produkte umzusetzen und die Qualität nach dem Prinzip der ständigen Verbesserung laufend zu erhöhen.

Die Anforderungen für die zu liefernden Rohmaterialien, Halbfabrikate, Fertigprodukte und Dienstleistungen können in folgenden technischen Unterlagen enthalten sein:

- Jansen Zeichnungen
- Jansen Bestellungen
- Jansen Spezifikationen
- Jansen Prüfvorschriften (in Spezialfällen)
- Sonstige Vorschriften wie z.B. erwähnte Normen

Alle von Jansen mitgereichten technischen Unterlagen sind integrierte Bestandteile der Bestellung, resp. des Vertrages nach schweizerischem materiellem Recht. Sie unterliegen dem Jansen Änderungsdienst.

Der Jansen Zulieferer muss sicherstellen, dass

- die ihm vorliegenden Bestellunterlagen vollständig sind, verstanden werden und stets nach den letztgültigen vorliegenden Produktspezifikationen, Zeichnungen und eventuellen weiteren Bestellunterlagen gefertigt und geprüft wird.

### **3. Anforderungen an das Qualitätssystem**

Die Firma Jansen erwartet von ihren bisherigen und künftigen Zulieferanten das Erfüllen von folgenden Mindestanforderungen:

- Die Prüfung der eingegangenen Bestellunterlagen auf technische Aktualität und die Garantie, dass danach verfahren wird.
- Unterhalt eines gut funktionierenden Beschaffungsablaufes sowie einer Wareneingangsprüfung, welche in angemessenem Rahmen sicherstellt, dass nur konforme Zukaufprodukte und Vormaterialien in die Fertigung für Jansen Produkte gelangen.
- Vor Auslieferung an Jansen wird durch den Lieferanten eine Endprüfung durchgeführt, welche sicherstellt, dass die Qualitätsanforderungen des Produkts vollumfänglich erfüllt sind.
- Es muss sichergestellt sein, dass nur geeignete und geprüfte Messmittel und Lehren zum Einsatz gelangen.
- Qualitätsaufzeichnungen (Dokumentationen) dienen zum Nachweis, dass die Qualitätsforderungen erfüllt wurden und die vorhandene Qualitäts-Organisation, resp. das Qualitätsmanagementsystem, wirkungsvoll funktioniert. Sie sind sicher und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage sollen die Dokumente Jansen zugänglich gemacht werden.

Die Aufbewahrungspflicht solcher Qualitätsaufzeichnungen beträgt 15 Jahre. Für sicherheitsrelevante Produkte (Automotiv) gilt eine Aufbewahrungspflicht von 20 Jahren.

Die Jansen erwartet, dass im Sinne der Null-Fehler-Zielsetzung jeder Lieferant durch ständige Verbesserungen und Weiterentwicklungen in Qualität und Termin die Qualitätsstufe 100% anstrebt.

### **4. Erstmuster**

#### *4.1. Grundsatz*

Die Erstmusterprüfung dient als Nachweis dafür, dass der Lieferant die von den betreffenden Produkten geforderten Spezifikationen in der Serienproduktion prozesssicher einhalten kann.

Es ist daher von grundlegender Wichtigkeit, dass Erstmuster vollständig mit serienmässigen Betriebsmitteln und unter serienmässigen Bedingungen hergestellt werden.

#### *4.2. Prüfung von Erstmustern*

Jeder Lieferant muss durch angemessene Prüfungen und eventuell weiteren Tests sicherstellen, dass die Erstmuster in allen Punkten den aktuell gültigen Spezifikationen entsprechen. Von Jansen gewünschte Prüfungen sind bereits in der Erstmusterphase zu berücksichtigen und zu installieren.

Der Erstmusterprüfbericht muss spätestens mit der Ware bei Jansen eintreffen. Die Ware ist eindeutig und klar als Erstmuster zu deklarieren.

#### 4.3. Wann sind Erstmuster vorzulegen

Dies kann in folgenden Situationen der Fall sein:

- Bei grösseren Änderungen der Jansen Spezifikationen, resp. Zeichnungen
- Bei Neuteilen (gilt für Zukaufprodukte, die nach Jansen Zeichnung gefertigt werden)
- Bei neuen, bei Jansen bisher nicht eingesetzten Gütern (gilt für Bandstahl, Beschläge oder Profile)

Bei Eintreten von einem der nachfolgenden Umstände ist der Lieferant verpflichtet, die Beschaffung oder den zuständigen Mitarbeiter bei Jansen zu informieren und auf Anforderung entsprechende Erstmuster vorzulegen.

- Bei neuen oder geänderten Verfahren
- Bei der Verwendung eines neuen Werkstoffes (gilt für Produkte, die nach Jansen Zeichnung gefertigt werden)

## 5. Lieferrichtlinien

### 5.1. Generell

#### a) Verpackung

Für die angemessene Verpackung der anzuliefernden Sendungen ist der Lieferant verantwortlich. Er hat die Ware so zu verpacken, dass diese bei sachgemäsem Verlad und während des Transportes keinen Schaden nehmen kann. Die Beschaffenheit der Verpackung muss in jedem Fall umweltfreundlich und recyclingfähig sein. Weiter müssen die Grundsätze der Ladungssicherung eingehalten werden.

#### b) Beschriftung

Jede angelieferte Ware ist mit einer Etikette zu bezeichnen, die folgende Mindestangaben enthalten muss:

- Artikelnummer Jansen
- Chargen-Nr. und/oder interner Auftragsnummer falls vorhanden oder gefordert
- Mengen oder Mengeneinheiten (pro Verpackungseinheit)
- Benennung der Ware
- Länge der Profile (gilt nur bei Stangenmaterial)

### c) Lieferdokumente

Mit jeder bei Jansen eintreffenden Lieferung muss ein Lieferschein, mit mindestens folgenden Angaben versehen, abgegeben werden:

- Jansen Bestell-Nr.
- Lieferschein-Nr.
- Anzahl Einheiten oder Einzel- und/oder Totalgewicht
- Chargen-Nr. und/oder interner Auftragsnummer oder spezifische sonstige Bezeichnung
- Abmessung
- Produktbeschreibung

### 5.2 Abweichungsgenehmigungen

Treten trotz allen qualitätssichernden Massnahmen Abweichungen von spezifizierten Merkmalswerten oder der Einkaufs- und Qualitätsrichtlinie auf, so können solche Produkte nur angeliefert werden, wenn sie vorgängig von der bei Jansen zuständigen Beschaffung schriftlich akzeptiert worden sind.

Der Lieferant muss daher rechtzeitig via Jansen Beschaffung informieren und eine Ausnahmegenehmigung einholen.

Der Lieferant hat im eigenen Interesse sicherzustellen, dass die mit einer Abweichungsgenehmigung gelieferte Ware entsprechend gekennzeichnet ist.

Im Weiteren hat der Lieferant sicherzustellen, dass nach erfolgter Lieferung mit Abweichungsgenehmigung wieder spezifikationsgerechte Produkte produziert und angeliefert werden. Aufzeichnungen über den gesamten Vorgang sind durch den Lieferanten zu führen.

## 6. Behandlung von Beanstandungen

Dem Lieferanten geht bei Beanstandung von Lieferungen durch die Jansen Beschaffung eine Fehlermeldung zu. Aufwendungen bei Jansen für die Bearbeitung von Fehlermeldungen werden mittels einer Pauschale verrechnet. Sonstige Aufwendungen werden mit Angabe der Arbeitsstunden zum branchenüblichen Stundensatz verrechnet.

Je nach Art der Beanstandung kann der Lieferant von der Jansen Beschaffung oder vom Jansen Qualitätsmanagement vorab telefonisch, per Fax oder E-Mail informiert werden. Ausserdem gehen dem Lieferanten, falls immer möglich, entsprechende Muster zu.

Der Lieferant hat der jeweiligen Jansen Beschaffung mittels einer Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist über Ursache und Massnahmen zur Verbesserung zu berichten.

Jede berechtigte Beanstandung geht in die Lieferantenbewertung ein, deren Ergebnisse dem entsprechenden Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden.

## 7. Beurteilung des Lieferanten-Qualitätssystems (Audit)

Die Beurteilung der qualitätssichernden Massnahmen wird mit Hilfe eines Fragenkataloges beim Lieferanten oder durch eine Selbstbeurteilung des Lieferanten durchgeführt. Dabei wird überprüft, ob die Mindestanforderungen bezüglich des Qualitätssystems erfüllt werden.

Audits durch Jansen beim Standort des Lieferanten werden frühzeitig angemeldet, wobei auch der Fragenkatalog zugestellt wird.

## 8. Abschluss von Qualitätsvereinbarungen (QSV)

Mögliche Voraussetzungen dazu sind:

- Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach der EN/ISO-9000 Normenreihe (oder ähnlich)
- Eine Überprüfung des Qualitätssystems durch Jansen wurde erfolgreich abgeschlossen (Audit)
- Der Lieferant wurde über eine längere Phase als A-Lieferant eingestuft.

Das Ziel der Qualitätsvereinbarung besteht darin, dass der Lieferant die Qualität der vertraglich festgelegten Produkte nachhaltig sicherstellt und Jansen von der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht befreit werden kann. Vor Vertragsabschluss werden alle wichtigen Punkte (Spezifikationen, Prüfplan, Dokumentation, etc.) gemeinsam besprochen und festgelegt.

Dieses Dokument entspricht im Wesentlichen auch den internen Anweisungen und Regelungen.

Erstellt: Zentrale Beschaffung

Geprüft: QUS

Freigegeben: Konzernleitung